

Beschlussvorlage 2019/0044

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	13.02.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	26.03.2019		N
Rat der Stadt Melle	04.04.2019		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Amt für Finanzen und Liegenschaften

Überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2018 im Produkt 122-01 "Allgemeine Sicherheit und Ordnung"

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Produkt 122-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ in Höhe von 22.868,- € für das Haushaltsjahr 2018 werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel

Handlungsschwerpunkt(e)

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Unterbringung und Versorgung von Fundtieren sicherstellen

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Finanzielle Unterstützung des Tier- und Naturschutzvereins Melle

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten- betrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Zuschussgewährung und Kostenerstattung an den Tier- und Naturschutzverein Melle

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,- € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach Nr. 4/ II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Das Produkt 122-01 schließt im Saldo mit einem Fehlbetrag in Höhe von 22.868 € ab. Dem Haushaltsansatz in Höhe von 60.300 € standen tatsächlich gebuchte Aufwendungen in Höhe von 91.640 € gegenüber, aber auch Mehrerträge in Höhe von 8.472,83 € sowie Minderaufwendungen in Höhe von 3.843,14 € bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (z.B. ordnungsbehördliche Bestattungen). Die Mehraufwendungen sind für die Unterbringung von Fundtieren angefallen.

Am 28.05.2018 hat der „Verein Tier- und Naturschutz Melle von 1950 e.V.“ (Tierschutzverein) einen zusätzlichen Zuschuss i. H. v. 35.183,97 € für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren im Jahr 2017 beantragt. Diese gesetzliche Pflicht obliegt grds. als Pflichtaufgabe den Gemeinden und wird in Melle aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vom Tierschutzverein wahrgenommen. Die Unterbringungskosten je Fundtier i. H. v. 241,14 € beim Meller Tierschutzverein sind im Vergleich zu anderen Tierheimen in der Umgebung (z. B. Tierheim Hellern) immer noch wirtschaftlicher als eine Unterbringung in einem überörtlichen Tierheim.

Im Haushaltsplan 2018 standen 40.000,- € zur Verfügung. Die Anpassung ergab sich aus den Abrechnungsergebnissen des vorvergangenen Jahres 2016. Vertraglich wurde mit dem Tierschutzverein die Zahlung eines jährlichen Zuschusses i. H. v. 42.000,- € rückwirkend ab 2018 vereinbart in Anlehnung an das Abrechnungsergebnis 2017. Gem. § 10 S. 7 des Vertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, einen zusätzlichen Zuschuss zu beantragen. Von dieser Möglichkeit machte der Tierschutzverein im Jahr 2018 wieder Gebrauch. Zur Überprüfung der beantragten Summe für das Jahr 2017 wurde der Verein aufgefordert, die entsprechenden Belege vorzulegen. Diese wurden durch das Ordnungsamt sachlich und rechnerisch überprüft und an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet. Nach der Prüfung ist der zusätzliche Zuschuss in Höhe von 35.183,97 € gerechtfertigt.

Als Deckungsvorschlag für die überplanmäßige Aufwendungen werden Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren der Kfz-Zulassungsstelle, Produkt 122-05, Sachkonto 331100, herangezogen.

